



Allgemeine Informationen über die Neuausrichtung des Arbeitsmarktzulassungsverfahrens für ausländische Arbeitnehmer in der Bundesagentur für Arbeit (BA) ab 1. Mai 2011

A) Grundsätzliches zum Arbeitsmarktzulassungsverfahren

I. Arbeitsmarktzulassung von Drittstaatsangehörigen

Drittstaatsangehörige bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines **Aufenthaltstitels**. Dieser ist bei Neueinreisen ein Visum der deutschen Auslandsvertretung, bei längerem Aufenthalt in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis der Ausländerbehörde. Darüber hinaus gibt es Daueraufenthaltsrechte, erteilt von der Ausländerbehörde. Das sind zum einen die Niederlassungserlaubnis und zum anderen die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.

Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob und inwieweit eine Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet gestattet ist (**Nebenbestimmung auf Aufenthaltstitel**). Ist eine nicht selbständige Beschäftigung angestrebt, muss grundsätzlich die BA **gegenüber der Ausländerbehörde zustimmen**. Die Ausländerbehörde ist auch im Visumsverfahren Adressat der Zustimmung. In diesem Fall informiert die Ausländerbehörde die Auslandsvertretung von der Zustimmung der BA. Die titelerteilende Stelle ist bei Erteilung der Nebenbestimmung an den Inhalt der Zustimmungsentscheidung der BA gebunden.

Neben Aufenthaltstiteln gibt es zwei weitere Arten von Aufenthaltsrechten:

- **Aufenthaltsgestattung**: Bleiberecht während der Durchführung eines Asylverfahrens
- **Duldung**: Ausreisepflicht wegen fehlenden Aufenthaltstitels, Abschiebung ist aber wegen eines Abschiebehindernisses oder aus anderen Gründen ausgesetzt.

Bei Aufenthaltsgestattung und Duldung gilt ebenfalls das One-stop-Government: Die BA muss der Beschäftigung gegenüber der Ausländerbehörde zustimmen. Die Beschäftigungserlaubnis wird als Nebenbestimmung auf der Bescheinigung der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung angebracht.

Im Zustimmungsverfahren werden bei der BA im Wesentlichen vier Prüfschritte durchlaufen:

Prüfschritt 1: Besteht Zustimmungspflicht?

Bei bestimmten Beschäftigungsformen (Abschnitt 1 der Beschäftigungsverordnung) darf die titelerteilende Stelle ausnahmsweise eine Beschäftigungserlaubnis ohne Zustimmung der BA aufnehmen. Dies sind z. B. besonders qualifizierte Beschäftigungen (Vorstände, Wissenschaftler, Hochqualifizierte), Beschäftigungen die dem Personen- und Warenverkehr dienen (LKW-Fahrer, Anlagenmonteure) und weitere Beschäftigungsformen.



Prüfschritt 2: Besteht ein Beschäftigungstatbestand?

Grundsätzlich darf die BA einer Beschäftigung nur zustimmen, wenn es sich um eine Beschäftigungsform handelt, die in einer Rechtsnorm (Gesetz oder Rechtsverordnung) ausdrücklich zugelassen ist. Die meisten Beschäftigungstatbestände sind in der Beschäftigungsverordnung enthalten, vereinzelt auch im Aufenthaltsgesetz. Beschäftigungstatbestände sind akademische Berufe, Spezialitätenköche, Saisonarbeitnehmer usw.

Prüfschritt 3: Vorrangprüfung

Die Vorrangprüfung wird im Zusammenhang mit der regulären Arbeitsvermittlung bei der BA durchgeführt. Die BA holt bei dem Arbeitgeber eine Stellenbeschreibung und grundsätzlich auch einen Vermittlungsauftrag ein. Durch den Abgleich des Stellenangebotes mit den vorhandenen Bewerberangeboten im Rahmen des systemischen und individuellen Matchings sowie der Unterbreitung von Vermittlungsvorschlägen wird geprüft, ob geeignete bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.

Bevorrechtigt sind deutsche Arbeitnehmer sowie Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates haben. Darüber hinaus sind ausländische Arbeitnehmer bevorrechtigt, wenn sie bereits über einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang im Bundesgebiet verfügen.

Bei manchen Beschäftigungsformen ordnet die Beschäftigungsverordnung ausdrücklich an, dass auf die Vorrangprüfung verzichtet wird (z.B. Absolventen einer inländischen Hochschule). In diesen Fällen ist noch Prüfschritt 4 durchzuführen.

Prüfschritt 4: Prüfung der Beschäftigungsbedingungen

Die Beschäftigungsbedingungen müssen vergleichbar mit denen deutscher Arbeitnehmer sein. Richtschnur sind Tarifverträge, ersatzweise ortsübliche Beschäftigungsbedingungen. Zu den Beschäftigungsbedingungen zählen auch die Einhaltung der arbeitssicherheitsrechtlichen Regeln (z.B. bei Unterkünften) und Einhaltung des allgemeinen Arbeitsrechts (Urlaubsrecht, Mutterschutz, Jugendschutz, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall usw.).

II. Arbeitsmarktzulassung von Neu-Unionsbürgern

Staatsangehörige der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien bedürfen auch nach dem 1. Mai 2011 für die nicht selbständige Beschäftigung im Bundesgebiet einer Arbeitsgenehmigung-EU. Diese ist unmittelbar bei der zuständigen Dienststelle der BA zu beantragen. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen wird die Arbeitsgenehmigung unmittelbar gegenüber dem ausländischen Arbeitnehmer erteilt. Eine Beteiligung der Ausländerbehörde erfolgt hier nicht, weil die Neu-Unionsbürger für den Aufenthalt in Deutschland keinen Aufenthaltstitel benötigen. Die oben genannten Prüfschritte 1 bis 4 gelten analog bei der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung-EU an Neu-Unionsbürger. Die Prüfanforderungen sind an einigen Stellen durch europarechtliche Besonderheiten modifiziert.



B) Neuerungen zum 1. Mai 2011

Bis zum 1. Mai 2011 wird die Zustimmung zur Beschäftigung bzw. die Arbeitsgenehmigung-EU von der Agentur für Arbeit erteilt, in deren Bezirk der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Am 1. Mai 2011 erhalten Staatsangehörige von acht neuen EU-Mitgliedstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien Tschechische Republik, Ungarn) uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit im Bundesgebiet. Damit reduziert sich das Aufgabenvolumen bei der Bundesagentur für Arbeit im Arbeitsmarktzulassungsverfahren für ausländische Arbeitnehmer um mehr als 50%. Infolgedessen kann das Verfahren für Drittstaatsangehörige sowie für Staatsangehörige der Republiken Bulgarien und Rumänien aus Gründen der fachlichen Spezialität und der Verfahrenseffizienz nicht mehr in allen Agenturen für Arbeit vorgehalten werden.

Dies hat ab 1. Mai 2011 zwei wesentliche Änderungen im Arbeitsmarktzulassungsverfahren zur Folge:

- Das Arbeitsmarktzulassungsverfahren wird innerhalb der BA der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) übertragen. Die ZAV ist eine besondere Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit mit Hauptsitz in 53123 Bonn, Villemombler Straße 76.
- Es wird in sechs Teams an vier Stützpunkten der ZAV durchgeführt, nämlich in Bonn, Duisburg, Frankfurt am Main und München.

Dies bedeutet, dass die Ausländerbehörden die Zustimmungsanfragen an die oben genannten Stützpunkte der ZAV senden, die für die Zustimmungserteilung zuständig sind. Die Stützpunkte übersenden die Zustimmungsentscheidung zurück an die Ausländerbehörde. Die Stützpunkte der ZAV schalten die Agenturen für Arbeit ein, soweit dies für die Einschätzung des regionalen Arbeitsmarktes erforderlich ist. Die Prüfschritte 3 und 4 werden weiterhin im Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit durchgeführt, in der der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Ebenso werden Arbeitsgenehmigungen-EU an Neuunionsbürger von den Stützpunkten der ZAV erteilt. Neu-Unionsbürger beantragen bei den Stützpunkten die Erteilung der Arbeitsgenehmigung-EU. Die Arbeitsgenehmigung-EU wird bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen unmittelbar an den Neuunionsbürger adressiert und übermittelt. Auch bei der Arbeitsgenehmigung-EU gilt, dass der Stützpunkt der ZAV, soweit erforderlich, für die arbeitsmarktliche Einschätzung (Prüfschritte 3 und 4), die Agentur für Arbeit des Ortes einschaltet, an dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Durch die Zuständigkeitsverlagerung auf Stützpunkte der ZAV kann eine vertiefte Beratung über das Arbeitsmarktzulassungsverfahren nicht mehr von den Agenturen für Arbeit geleistet werden. Aus diesem Grund wird ab 1. Mai 2011 eine bundeseinheitliche Telefonnummer freigeschaltet, unter der Experten der ZAV zu Spezialfragen über das Recht und Verfahren der Arbeitsmarktzulassung Auskünfte erteilen.

Die zentrale Rufnummer lautet: 0228 / 713 2000



C) Besondere Personengruppen

Besondere Verfahren gelten – wie in der Vergangenheit auch – für bestimmte Personengruppen. Dies betrifft

- Werkvertragsarbeitnehmer
- Saisonbeschäftigung
- Haushaltshilfen
- Schaustellergehilfen
- Praktikanten (Ferienbeschäftigung, Studienfachbezogene Praktika)
- Internationaler Personalaustausch
- Gastarbeitnehmer

Hinweise zu diesen Verfahren können unter der Adresse www.zav.de > [Arbeitsmarktzulassung](#) dem Internet entnommen werden.

D) Weitere Hinweise

Ab Februar 2011 werden allgemeine und zielgruppenspezifische Informationen über die Neuorganisation im Internet unter dem nachfolgenden Link www.zav.de > [Arbeitsmarktzulassung](#) zur Verfügung stehen.